Art. 40. Les ratifications du présent traité seront échangées à Munich le vingt cinq juillet de la présente année.

Fait à Paris le douze juillet mil huit cent six.

König Friedrich ist dem Bunde nur gezwungen beigetreten. Er gab am 24. Juli seine Unterschrift, legte aber mit drei Brüdern und dem Kronprinzen in einer geheimen Urkunde Verwahrung gegen die Vergewaltigung ein. Tuttlingen hat er nicht herausgegeben. Der Bundestag (Art. 6) ist nie zusammengetreten.

41. Religionsedikt.

1806 Oktober 15.

Nach einem Generalreskript im Kgl. Staatsarchiv. — Abdruck: Württemb. Staats- und Regierungsblatt 1807, S. 609.

Wir Friderich von Gottes Gnaden König von Württemberg, souverainer Herzog in Schwaben und von Tek u. s. w. fügen hiemit zu wissen:

Um unsern Königlichen Unterthanen, zu welcher der bisher aufgenommenen christlichen Religionsparthien sie auch gehören, eine freye und ungehinderte Religionsübung in dem ganzen Umfang unseres Königreiches zu sichern, setzen wir hiemit folgende dem Geiste des wahren Christenthums entsprechende Bestimmungen fest:

I. Jede christliche Kirche, sie gehöre zu den beyden protestantischen oder zur katholischen Confession hat gleiche Ansprüche auf unsern Königlichen Schutz. In dieser Gemässheit sichern wir jeder kirchlichen Gemeinde die Fortdauer ihrer bisherigen Religionsübung und den Genuss ihrer nach Vorschrift unserer Gesetze zu verwaltenden Güter und Einkünfte, sowie ihres Schulfonds zu.

II. Wenn an einem Orte unseres Reichs bisher nur eine Religionsübung stattfand, die Genossen einer andern Confession sich aber in diesem Orte so sehr vermehren, dass sie eine kirchliche Gemeinde bilden können, so werden wir ihnen auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen die freie Übung ihrer Religion nach den Vorschriften ihres Cultus in dem Innern eines Kirchengebäudes allergnädigst gestatten. Es muss jedoch der zu Einrichtung des Gottesdienstes nöthige Aufwand ohne Kosten und Beschwerniss der zu einer andern Confession gehörigen Mitglieder der Gemeinde und ihrer Fundationen aufgebracht werden können, indem wir nie gestatten werden, dass ein Religionstheil sich in den Mitgebrauch und Mitgenuss der Güter, Einkünfte und Stiftungen der Kirche eines andern Religionstheils eindringe.

III. Können die von der herrschenden Confession eines Orts dissentirenden Einwohner eine besondere kirchliche Gemeinde nicht bilden, so ist ihnen unbenommen nicht nur die benachbarte Kirche ihres Cultus zu besuchen, sondern auch einen Geistlichen ihrer Confession zum häuslichen Religions- und Kinderunterricht sowie zu Administrirung der Sacramente zu sich zu berufen. Letzteres findet auch in Rücksicht auf Taufen und ehliche Trauungen statt, und können diese Actus in Privathäusern vorgenommen werden, wobei alsdann den Geistlichen zur Pflicht gemacht wird, hievon sowohl vor als nach vollzogener Handlung dem Parochus des Orts eine amtliche Anzeige zu machen, welcher den Vorgang ordnungsmässig in das Kirchenbuch einzutragen hat. In Absicht auf Beerdigungen soll unter allen Einwohnern eines Orts, zu welcher christlichen Confession sie auch gehören, eine ganz gleiche Behandlung statthaben, so dass also ein Geistlicher von der Confession des Verstorbenen auf Verlangen dem Leichenzuge beywohnen und eine Rede am Grabe halten darf. Übrigens werden die der Ortsreligion nicht zugethanen Einwohner, solange sie keine besondere Kirche bilden, in allem, was ihre Religions- und Gewissensfreiheit nicht beschränkt, zur Ortspfarrei gerechnet und haben daher in allen vorkommenden Fällen die gesetzliche Stolgebühren dahin zu entrichten.

IV. Bei Besetzung aller Ämter und Stellen wird in Zukunft auf den Unterschied der christlichen Glaubensconfessionen keine Rücksicht genommen und unter den Fähigen dem Würdigsten, er gehöre zu der katholischen oder zu einer der protestantischen Kirchen, der Vorzug gegeben werden.

V. Die Verschiedenheit des christlichen Glaubensbekenntnisses schliesst in Zukunft die Königlichen Unterthanen von der Aufnahme in das Bürgerrecht eines Orts nicht mehr aus, sondern jeder Unterthan, der einer der drey christlichen Glaubensconfessionen zugethan ist, kann, wenn er die übrigen gesetzlichen Vorschriften in sich vereiniget, die Aufnahme als Bürger eines Orts und den vollen Genuss der davon abhängenden bürgerlichen Rechte erwarten.

VI. Um eine Ehe mit einer Person, die einer andern christlichen Confession zugethan ist, einzugehen, bedarf es, wenn sonst alle gesetzlichen Erfordernisse vorhanden sind, keiner Dispensation und bey vorwaltenden Ehehindernissen verificirt die Obrigkeit des Orts, wo die Ehe geschlossen wird, die beyderseitigen Dispensationen. Die Kinder aus diesen Ehen werden in der Regel bis

zu den Unterscheidungsjahren in der Religion des Vaters erzogen. Es ist jedoch den Eheleuten erlaubt, durch Verträge eine nach dem Geschlecht der Kinder getheilte Erziehung oder jede andere Bestimmung dissfalls festzusetzen; nur müssen, wenn der Vater der evangelischen Religion zugethan ist, die Söhne nothwendig auch in dieser Religion erzogen werden. Jene Verträge sind aber nur dann gültig, wenn sie vor der Obrigkeit des Gatten abgeschlossen worden. Nach erreichten Unterscheidungsjahren steht es den aus solchen Ehen erzeugten Kindern frey, sich nach eigener Wahl zu einer oder der andern christlichen Kirche zu bekennen; jedoch sollen die in Königlichen Civildiensten stehenden Personen keine Religionsveränderung vornehmen, ohne solche durch den Departements-Chef, zu dem sie gehören, uns angezeigt zu haben.

VII. Die zur Gültigkeit jeder Ehe erforderliche Einsetzung geschieht bey Ehen verschiedener Confessionsverwandten von dem Pfarrer des Bräutigams. Wünscht der andere Eheteil zu seiner Gewissensberuhigung auch noch von dem Geistlichen seiner Confession eingesegnet zu werden, so hat dieses keinen Anstand.

Alle diese Verfügungen wollen wir hiemit in der Allgemeinheit festgesetzt haben, dass sie für alle Theile unseres Königreichs, welche kirchliche Verfassung oder Ordnung bisher daselbst stattgehabt haben möge, sowohl bey dem Civil als Militair ohne allen Unterschied des Standes und der Personen als gesetzliche Norm gelten sollen. Daran geschieht unser Königlicher Wille. Gegeben in unserer Königlichen Residenz.

Stuttgart, den 15. Oktober 1806.

Friderich.

Minister des geistlichen Departements
von Mandelsloh.

Ad mandatum Sacrae Regiae Majestatis proprium
von Vellnagel.

42. Deutsche Bundesakte.

1815 Juni 8.

Original in der Frankfurter Stadtbibliothek. — Abdruck nach Altmann, Ausgewählte Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte seit 1806 I, 9: Weiterer Druck: Binding, Deutsche Staatsgrundgesetze III, 17.

Im Namen der allerheiligsten und unteilbaren Dreieinigkeit. Die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands, den ge-